

2. Stellungnahme zum Vorhaben Bauleitplanung Robert-Bosch-Straße

1. Veranlassung

Ein Betriebsgelände soll in Richtung Südwesten hin erweitert werden. Die Erweiterung umfasst die Grundstücke Flur-Nrn. 113, 114, 116/10, 116/13, 116/22 Gemarkung Altenkreith und 139/69 (Teilfläche), Gemarkung Mitterdorf. Durch ANDERS & RAUM wurde am 24.2.2024 eine 1. Stellungnahme zu der damaligen Planung abgeben.

Nun liegt eine neue Planung vor, die einen Teil der o.g. Fläche mit einer Quelle aus der Bebauung ausschließt. Es wurde gebeten, eine erneute Stellungnahme abzugeben.

2. Unterlagen

Zur Beurteilung wurden folgende Unterlagen zur Verfügung gestellt:

1. Bebauungsplan „Gewerbegebiet Oberdorf Robert-Bosch-Str. 21“ vom 25.09.2023
2. Stellungnahme durch ANDERS & RAUM vom 24.2.2024
3. Bebauungsplan Nr. 6102 – 105 (Entwurf) im E-Mail vom 28.05.2025
4. Begründung zu Bebauungsplan Nr. 6102 – 105 (Entwurf)

3. Stellungnahme

Die geologische und hydrogeologische Standortsituation wurde in der 1. Stellungnahme durch ANDERS & RAUM vom 24.2.2024 ausführlich dargelegt.

Die neue Planung spart den Quellbereich, der in der früheren Planung noch bebaut werden sollte, großräumig aus. Baumaßnahmen werden nicht tiefer als zur Gründungstiefe von 1,6 Meter unter Gelände gestattet.

Die Auswirkungen nach neuer Planung werden folgendermaßen eingeschätzt:

1. Auswirkungen im Baugebiet selbst:

Aufgrund des wasserempfindlichen Baugrundes ist mit besonderen Gründungsmaßnahmen zu rechnen, auch für ebenerdige Gebäude. Das erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass bei der Baumaßnahme Wasserhaltungsmaßnahmen notwendig werden, resp. zeitlich begrenzte Grundwasserabsenkungen.

2. Auswirkungen auf benachbarte Flächen:

Durch eine wasserdurchlässige Bauweise von Zufahrten und Stellplätzen des Baugebietes wird der Abstrom von Sickerwässern in der Bodenzone hangabwärts zumindest auf diesen Flächen nicht unterbunden. Für die durch Gebäude versiegelte Fläche wurde in der Planung nicht angegeben, ob für die Niederschlagswässer bzw. Dachwässer eine Versickerung vor Ort bzw. eine Ableitung in eine Kanalisation geplant ist. Der natürliche Bodenwasserhaushalt im Unterhangbereich, d.h. nördlich des Baugebietes würde durch eine Versickerung des Niederschlagswassers von den Dachflächen in keinerlei Weise gegenüber den derzeitigen Verhältnissen beeinträchtigt. Bei einer Ableitung des Niederschlagswasser aus dem Baugebiet heraus wäre mit einem leicht verminderten Sickerwasseraufkommen zu rechnen. Diese Minderung ist entsprechend der Grundstücksgröße und des Versiegelungsgrads als relativ geringfügig in der Auswirkung auf die Schutzgüter einzuschätzen. Es wird jedoch empfohlen, die Versickerung vor Ort vorzuziehen.

4. Zusammenfassende Bewertung

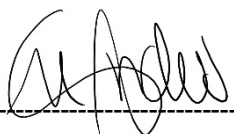
Der Quellbereich wird in dieser Planung nicht mehr beeinträchtigt.

Die Auswirkungen auf den Grundwasserhaushalt und abstromig liegende Biotopflächen durch tiefergehende Eingriffe während der Bauzeit sind zeitlich begrenzt und werden als geringfügig erachtet.

Die Beeinträchtigung durch eine eventuelle Ableitung von Niederschlagswasser in die Kanalisation würde aufgrund der gegebenen Grundstücksgröße und des Versiegelungsgrads als relativ geringfügig eingeschätzt. Es wird jedoch vorzugsweise eine Versickerung der Niederschlagswässer vor Ort empfohlen.

Velden / Vils, den 02.07.2025

Sachverständigenbüro für Grundwasser



Dipl.-Geol. E. Anders